

xx. Gesetz: Zugang zu Informationen über die Umwelt (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2018/Wr. UIG-Novelle 2018); Änderung

xx.

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2018/Wr. UIG-Novelle 2018)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt, LGBl. für Wien Nr. 15/2001, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 62/2016, wird wie folgt geändert:

1. *In § 6 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013“ durch die Wortfolge „der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, sowie der Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 24/2018“ ersetzt.*
2. *§ 11 Abs. 3 letzter Satz lautet:*
„Die Verarbeitung sonstiger aus anderen Verarbeitungstätigkeiten stammenden Umweltinformationen ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zulässig.“

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2018 /Wr. UIG-Novelle 2018)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- | | |
|--|--|
| <p>§ 6. (2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...2. ...3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013, besteht; | <p>§ 6. (2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...2. ...3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, sowie der Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 24/2018, besteht. |
|--|--|

Geltende Fassung

§ 11. (3) Daten über Größe, Lage, Anschrift, Beschaffenheit, Baubestand, Nutzung, Widmung und Nutzungsbeschränkungen einer Liegenschaft (im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 1 und 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung) dürfen an das Wiener Umweltinformationssystem übermittelt werden. Die Verwendung sonstiger aus anderen Datenanwendungen stammenden Umweltinformationen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000, DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013, zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

§ 11. (3) Daten über Größe, Lage, Anschrift, Beschaffenheit, Baubestand, Nutzung, Widmung und Nutzungsbeschränkungen einer Liegenschaft (im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 1 und 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung) dürfen an das Wiener Umweltinformationssystem übermittelt werden. Die *Verarbeitung* sonstiger aus anderen *Verarbeitungstätigkeiten* stammenden Umweltinformationen ist nach Maßgabe der Bestimmungen der *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)*, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zulässig.

**Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt
geändert wird
(Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2018 /Wr. UIG-Novelle 2018)**

V O R B L A T T

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und das neue Datenschutzgesetz - DSG ist das Wiener Umweltinformationsgesetz entsprechend anzupassen.

Alternativen:

Keine, da im Falle der nicht entsprechenden Anpassung der Bestimmung die Verweisung ins Leere gehen würde.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Bund oder die übrigen Gebietskörperschaften sowie die Stadt Wien zu erwarten, da lediglich Verweise und Begrifflichkeiten angepasst werden.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen sowie Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle dient der Anpassung des Wiener Umweltinformationsgesetzes in Bezug auf die Datenschutzgrundverordnung.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird (Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2018 /Wr. UIG-Novelle 2018)

I. Allgemeiner Teil

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L119/1 vom 4.5.2016, beschlossen. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, kommt ab 25. Mai 2018 zur Anwendung und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf. Aus diesen Gründen sind umfassende Änderungen im innerstaatlichen Datenschutzrecht erforderlich, die durch die Erlassung eines neuen Datenschutzgesetzes - DSG vorgenommen werden.

Durch die unmittelbare Anwendbarkeit der DSGVO bzw. des geänderten DSG wird das Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000 nicht mehr anwendbar sein, weshalb Verweise auf das DSG 2000 anzupassen sind.

Weiters wird die datenschutzrechtliche Terminologie in Art. 4 DSGVO festgelegt und hat sich diese teilweise geändert, sodass auch in diesem Fall Anpassungsbedarf bei der Verwendung von datenschutzrechtlichen Begriffen besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Bund oder die übrigen Gebietskörperschaften sowie die Stadt Wien zu erwarten, da lediglich Verweise und Begrifflichkeiten angepasst werden.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 Z 3):

Die Verweisung auf das DSG 2000 wurde insofern angepasst, als nunmehr auf die DSGVO sowie auf das DSG verwiesen wird.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 3):

Im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Terminologie der DSGVO wurde das Wort „Verwendung“ durch „Verarbeitung“ sowie „Datenanwendungen“ durch „Verarbeitungstätigkeiten“ ersetzt. Weiters wurde die Verweisung auf das DSG 2000 insofern angepasst, als nunmehr auf die DSGVO verwiesen wird.